



An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Nur per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
18/1055
A05, A07

17.11.2023

Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbau-sparkasse NordWest

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gem. Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung, Drucksache 18/6412

Anhörung des Hauptausschusses am 23. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den rein redaktionellen Änderungen enthält der o. g. Staatsvertrag eine Änderung in § 5 Abs. 8 S. 1, die aufgrund von Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) während des Inhaberkontrollverfahrens zur Klarstellung erforderlich geworden ist.

Damit das Stammkapital der LBS als sogenanntes hartes Kernkapital eingestuft werden kann, musste sie nach Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirement Regulations - CRR) bei der BaFin einen entsprechenden Antrag stellen.

Die BaFin hat der LBS mit Bescheid vom 04.08.2023 diese Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis ist allerdings u. a. unter der Auflage ergangen, dass die LBS in Bezug auf § 5 Abs. 8 Satz 1 des der Verschmelzung zugrunde liegenden Staatsvertrags auf eine Änderung in Anlehnung an § 71 Aktiengesetz (AktG) hinwirkt. Ferner steht sie unter der auflösenden Bedingung, dass die vorgenannten Regelungen des Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30.12.2023 angepasst werden.

Die BaFin vertritt die Auffassung, dass die Regelung nach § 5 Abs. 8 Satz 1 des Staatsvertrages mit den Eigenmittelanforderungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. g der CRR nicht vereinbar sei. Sie begründet dies damit, dass diese Regelung "einen deutlichen Hinweis darauf gebe, dass der investierte Kapitalbetrag auch außerhalb der Liquidation an einen Träger, der sein Ausscheiden wünscht, zurückgezahlt werden kann".

Diese Einschätzung teilen die LBS und die Sparkassenverbände in NRW als ihre Träger nicht. § 5 Abs. 8 Sätze 1 und 2 des geltenden Staatsvertrages sind Ergebnis einer intensiven Abstimmung unter Beteiligung einer etablierten Anwaltskanzlei, die über langjährige Erfahrung und entsprechendes Fachwissen im Zusammenhang mit den Regelungen der CRR verfügt. Bei der Schaffung der von der BaFin beanstandeten Regelung war es gemeinsames Verständnis aller

Gemeinsame Stellungnahme von LBS NordWest, RSGV und SVWL

Träger von LBS West und LBS Nord, dass die praktische Umsetzung des in dem heutigen § 5 Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Verfahrens für den Erwerb eigener Anteile durch die LBS – wenn sie jemals erforderlich werden würde – in analoger Anwendung des § 71 AktG durchgeführt werden soll. Diese Intention entspricht der von der BaFin nunmehr gewünschten Änderung des Staatsvertrages. Insoweit wird durch die Änderung des § 5 Abs. 8 S. 1 die Beschreibung des Verfahrensablaufs für den Erwerb eigener Anteile deutlicher als bisher an den Wortlaut des § 71 AktG angepasst. Damit wird dann auch endgültig und unmissverständlich klargestellt, dass zu keinem Zeitpunkt intendiert war, eine Regelung zu schaffen, durch die der LBS das Kapital nicht dauerhaft zur Verfügung steht.

Daher würden es die LBS und die Sparkassenverbände in NRW begrüßen, wenn die vorgesehene Änderung des Staatsvertrages noch in diesem Jahr in Kraft tritt, um Rechtssicherheit in der Anerkennung des harten Kernkapitals durch die BaFin zu schaffen.

Wichtig ist aus unserer Sicht, alle Kräfte darauf zu konzentrieren, die LBS in NRW für die Zukunft stark und sicher aufzustellen. Dies auch mit Blick auf die rund 1.000 Mitarbeitenden der LBS NordWest, denen wir eine sichere und solide Perspektive für ihren Arbeitsplatz bieten wollen.

Wir bitten deshalb, eine Lösung im Sinne der Anforderungen der BaFin zu schaffen und das parlamentarische Verfahren bis zum Ende des Jahres abzuschließen.

Der Wortlaut der erbetenen Änderung des Staatsvertrages wurde im Vorfeld mit der BaFin abgestimmt. Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die Ausführungen in der Begründung zu dem o. g. Staatsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassenverband Westfalen-Lippe



Prof. Dr. Liane Buchholz
Präsidentin des
Sparkassenverbands Westfalen-Lippe

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband



Michael Breuer
Präsident des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

LBS Landesbausparkasse NordWest



Jörg Münning
Vorstandsvorsitzender
LBS Landesbausparkasse NordWest